



Regierungsrat

Luzern, 5. Juli 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 818

Nummer/ A 818
Protokoll-Nr./ 885
Eröffnet/ 21.03.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Setz Isenegger Melanie und Mit. über eine Übergangsbegleitung für Careleaver:innen

Vorbemerkung: Careleaver sind Jugendliche und junge Erwachsene, die in einer sozialen Einrichtung oder in einer Pflegefamilie aufgewachsen sind und sich im Übergang in ein selbstständiges Leben befinden.

Zu Frage 1: Wie erhebt der Kanton Luzern die statistischen Daten zu Careleaver/innen?

In einer eigens dafür entwickelten Fachapplikation werden Luzerner Kinder und Jugendliche in inner- und ausserkantonalen sozialen Einrichtungen sowie ausserkantonale Kinder und Jugendliche in Luzerner sozialen Einrichtungen erfasst. Konkret sind es sämtliche nach dem Gesetz über soziale Einrichtungen ([SEG](#); SRL Nr. 894) oder der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) finanzierte Fremdplatzierungen. Da in der Fachapplikation auch die Austritte erfasst werden, können bei Bedarf die aktuellen Zahlen über Careleaver eruiert werden. Diese Daten sind aktuell nicht Teil der öffentlichen Statistik und werden daher nicht systematisch ausgewertet.

Zu Frage 2: Besteht ein Kontakt zur nationalen Datenbank Casadata und werden die Daten über untergebrachte Kinder und Jugendliche im Kanton erfasst?

Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) importiert jährlich die Nutzungsdaten der fünf vom Bundesamt für Justiz (BJ) anerkannten sozialen Einrichtungen. Ein Ausbau des Imports der Nutzungsdaten auf alle Luzerner soziale Einrichtungen ist grundsätzlich möglich. Da auf Bundesebene aktuell eine Überführung in die öffentliche Statistik geplant ist, wird eine Integration der Luzerner Daten mit dem Vorhaben des Bundes koordiniert.

Zu Frage 3: Wird die Pflegekinderzufriedenheit im Rahmen der Aufsicht oder nach Abschluss der Hilfe eruiert und besteht eine Statistik?

Die von der DISG beaufsichtigten sozialen Einrichtungen sind aufgefordert, regelmässig Befragungen zur Zufriedenheit der Pflegekinder durchzuführen. Im Rahmen der Aufsicht wird dies geprüft und die Ergebnisse zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse fliessen wiederum in Entwicklungsziele einer sozialen Einrichtung (SE) ein. Die Veröffentlichung der anonymisierten Befragungsergebnisse liegt in der Zuständigkeit der SE, beispielsweise im Rahmen des Geschäftsberichts.

Zu Frage 4: Kennt der Kanton die spezifischen Problemstellungen der Careleaver/innen?
Wenn ja, welches sind diese?

Dem Kanton Luzern sind die häufigsten Problemstellungen im Bereich des Leaving Care bekannt. Es gilt zu unterscheiden zwischen der Übergangsbegleitung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus einer sozialen Einrichtung in die Selbstständigkeit und der Nachbetreuung von Careleaver. In beiden Fällen können die Betroffenen oft nicht auf familiäre Ressourcen zurückgreifen, welche in der Bewältigung der Aufgaben auf dem Weg in die Selbstständigkeit unterstützend wirken können. Aufgrund persönlicher Krisen und/oder der fehlenden familiären Unterstützung benötigen Careleaver Unterstützungsangebote, die über die stationäre Platzierung hinausgehen. Themen wie Wohnen, Ausbildung, Arbeit, Finanzen, Umgang mit Ämtern, Beziehungen, Einsamkeit oder psychische Probleme verlangen allenfalls nach punktueller Beratung und/oder Begleitung. Ebenfalls ist bekannt, dass Beziehungsabbrüche im Zuge der Austritte aus dem Betreuungssetting die Careleaver belastet.

Zu Frage 5: Bietet der Kanton Luzern spezifische Angebote an, von denen die Careleaver/innen nach dem Austritt aus einem Heim oder einer Pflegefamilie Gebrauch machen können?
Wenn ja, welche und mit welchem Auftrag?

Bei der Teilrevision des SEG und der Totalrevision der Verordnung des Gesetzes über soziale Einrichtungen ([SEV](#); SRL Nr. 894b) wurde die Möglichkeit geschaffen, weitere ambulante Angebote ins SEG aufzunehmen. Zudem wurde die Geltungsdauer im Bereich A (Kinder und Jugendliche) bei der Teilrevision des SEG und der Totalrevision der SEV vom 20. auf das 25. Altersjahr erhöht. Dies ermöglicht im Rahmen des SEG jungen Erwachsenen bei Bedarf mehr Zeit für die Vorbereitung auf die Selbstständigkeit. Um den Übergang in die Selbstständigkeit fließend zu gestalten und Übungsfelder zu ermöglichen, bieten verschiedene soziale Einrichtungen Progressionsplätze (teilbetreutes Wohnen) an. Die Massnahme 4, Stärkung und Systematisierung des ambulanten Angebots, im [Planungsbericht](#) SEG 2020-2023, zielt unter anderem auch darauf ab, zu prüfen, ob und welche Angebote für die Übergangs- und Nachbetreuung von Careleaver notwendig wären. Die DISG plant in einem Projekt, das Thema Leaving Care aufzugreifen und zu diskutieren.

Zu Frage 6: Macht die Regierung Lücken aus, die Careleaver/innen den Übergang in die Selbstständigkeit erschweren?

Siehe Antwort auf Frage 4.

Zu Frage 7: Haben Careleaver/innen auch über die Volljährigkeit hinaus und rückwirkend die Möglichkeit, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise in Form von einer Beratung, Begleit- oder Vertretungsbeistandschaft?

Nach Erreichen der Volljährigkeit erlischt eine Kinderschutzmassnahme von Gesetzes wegen. Aufgrund der unter Frage 4 genannten Problemstellungen wird die Gewährleistung eines Unterstützungs- bzw. Beratungsangebots für Careleaver über die Volljährigkeit hinaus hingegen als notwendig erachtet. Entsprechende Angebote bieten beispielsweise die [Fachstelle Volljährigenunterhalt](#) der Frauenzentrale Luzern und das Kompetenzzentrum [Leaving Care](#) an. Solche Unterstützungsangebote haben zum Ziel, dass Krisen nach dem Austritt aus einer sozialen Einrichtung oder dem Ende des Pflegeverhältnisses aufgefangen werden können.

Zu Frage 8: Haben Careleaver/innen im Kanton Luzern die Möglichkeit, in Krisensituationen umgehend niederschwellige ambulante Unterstützung zu erhalten?

Oft kontaktieren Careleaver in einer Krisensituation die ehemalige soziale Einrichtung oder Pflegefamilie, in der sie lebten. Dort können Triagen zu den kommunalen und regionalen Beratungsstellen gemacht werden. Wichtig ist, dass im Rahmen der Austrittsvorbereitung, die Careleaver auf solche Situationen vorbereitet werden und wissen, wie sie in Krisensituationen handeln müssen und wo sie sich melden können. Denn nicht alle Careleaver wollen wieder mit der sozialen Einrichtung oder Pflegefamilie Kontakt aufnehmen.

Zu Frage 9: Können Careleaver/innen bei allgemeinen Fragen zur alltäglichen Lebensführung eine Ansprechperson oder eine Anlaufstelle aufsuchen? Wenn ja, wo?

Siehe auch Antwort auf Frage 8.

Vor kurzem wurde das Careleaver Netzwerk Zentralschweiz gegründet (Konzept Selbsthilfegruppe). An regelmässig stattfindenden Treffen können sich Careleaver über Fragen zur alltäglichen Lebensführung austauschen.

Zu Frage 10: Inwiefern werden Careleaver/innen nach dem 18. Altersjahr (bei Krisen) finanziell unterstützt? Wie wird sichergestellt, dass diese finanzielle Unterstützung niederschwellig gewährt wird?

Die Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden in der Regel von der öffentlichen Hand getragen und sind daher für die Careleaver kostenlos. Die Fachstelle Volljährigenunterhalt der Frauenzentrale Luzern berät junge Erwachsene zu ihrer finanziellen Situation.

Zu Frage 11: Artikel 1a Absatz 2b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) gibt vor, dass fremdplatzierte Kinder eine Vertrauensperson haben. Dies wird durch den Kanton kontrolliert. Wie kontrolliert der Kanton, ob bei ausserfamiliär untergebrachten Kindern standardmässig eine Person des Vertrauens vorhanden ist?

Artikel 1a Absatz 2b der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) gibt vor, dass die Kindesschutzbehörde (KESB) dafür sorgt, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird, eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen oder Problemen wenden kann.

Die KESB ist bei Fremdplatzierung von Kindern, bei welchen das elterliche Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihr Kind aufgehoben wurde (Art. 310 ZGB) (angeordnete Massnahme) involviert und kann eine Vertrauensperson gemeinsam mit dem Kind eruiieren und einsetzen. Dies ist auch möglich bei einer vereinbarten Massnahme, bei welchem eine Beistandschaft installiert wird (Art. 308 ZGB). Bei freiwilligen ausserfamiliären Unterbringungen, welche Eltern im Sinne des Wohls des Kindes vornehmen unabhängig der KESB, wird die KESB diesbezüglich nicht in Kenntnis sein und kann deshalb keine Vertrauensperson einsetzen.

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) haben 2020 gemeinsam Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung veröffentlicht. Auch das Thema «Einsetzung einer Vertrauensperson» ist darin aufgenommen. Die DISG hat mit Vertretenden der angesprochenen Stellen die Umsetzung der Empfehlungen gestartet.

Zu Frage 12: Wie wird sichergestellt, dass bestehende und funktionierende Platzierungen aufgrund unklarer Finanzierungszuständigkeit (bspw. bei einem Kantonswechsel der sorgeberechtigten Personen) oder bei Angeboten ausserhalb der Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) und des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) nicht gefährdet werden?

Unserem Rat ist es wichtig, dass bestehende und funktionierende Platzierungen aufrechterhalten und weitergeführt werden können. Um das Kindeswohl zu gewährleisten, soll es aus oben genannten Gründen nicht zu Abbrüchen und Umplatzierungen kommen. Bei der Teilrevision des SEG und der Totalrevision des SEV wurde aus diesem Grund § 18 Abs. 1 geschaffen. Damit verfügt der Kanton Luzern über eine gesetzliche Grundlage, auch Leistungen von sozialen Einrichtungen, die nicht dem interkantonalen Recht unterstehen, abgelten zu können.

Zu Frage 13: Wie wird sichergestellt, dass ausserfamiliär platzierte Kinder und Jugendliche als Erwachsene nicht für die Kosten haftbar gemacht werden, die im Rahmen der Platzierung entstanden sind?

Das SEG sieht für die Platzierungskosten keine Rückzahlungspflicht vor. Die Rückzahlungspflicht der Kostenbeteiligung wird bei subsidiärer Übernahme durch die wirtschaftliche Sozialhilfe kommunal geregelt.

Zu Frage 14: Sind im Kanton Luzern Projekte zur Unterstützung von Careleaver/innen geplant? Welche? Werden diese von Seiten des Kantons (finanziell) unterstützt?

Für die Planungsperiode 2020-2023 ist ein Projekt geplant (vgl. Frage 5). Als Grundlage dient die Massnahme 4 im Planungsbericht SEG 2020-2023 «Bedarf im Bereich Leaving Care». Welche Arten von Angeboten notwendig sind, um den Careleaver die optimale Unterstützung zukommen zu lassen, muss im Rahmen des Projekts geklärt werden. Dasselbe gilt für die Finanzierung dieser Angebote.